

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	02.05.2019

Reichweite des Köln-Pass (AN/0151/2019)

Mit Anfrage vom 30.01.2019 (AN/0151/2019) bittet die Fraktion DIE LINKE die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Leistungsbezieher/innen nach dem SGB XII haben einen Köln-Pass?
2. Wie viele Leistungsbezieher/innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach SGB II, nach Wohngeld, nach Kinderzuschlag und in der Kinder- und Jugendhilfe haben einen Köln-Pass und wie viele davon nicht?

Zu Frage 1 - 2: Bitte verwenden sie aufgrund der besseren Vergleichbarkeit jeweils denselben Stichtag. Bitte die Daten nach Art des Leistungsbezugs, des Alters, des Geschlechts und des Wohnortes (nach Stadtteilen) aufschlüsseln; letzteres, wenn die Köln-Pass-Daten inzwischen auch schon nach Stadtteilen aufbereitet erfasst werden.

3. Wie viele Geringverdiener, die Anspruch auf den Köln-Pass haben, gab es in Köln zum letzten zu ermittelnden Stichtag, und wie wird sich diese Zahl voraussichtlich entwickeln?
4. Wie viele Stellen gibt es in der Verwaltungsstelle, die den Köln-Pass und das Bildungs- und Teilhabepaket bearbeitet, und wie viele davon sind momentan nicht besetzt?
5. Wie lange dauern im Moment eine Neubeantragung und eine Verlängerung des Köln-Passes ab Eingang des Schreibens?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Jeder Bürger/jede Bürgerin, der/ die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, SGBVIII und BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag) bezieht, ist potenziell berechtigt, einen Köln-Pass zu erhalten.

Außerdem ist auch der Kreis der sog. Geringverdienenden (130 %- Regelung) zu betrachten. Personen, deren Einkommen bis zu 30 % über den Bedarfsgrenzen nach dem SGB II liegen, erhalten auf Antrag und nach Überprüfung des Einkommens einen Köln Pass. Allerdings kann hier keine Aussage zu der Anzahl der potenziell Leistungsberechtigten vorgenommen werden.

Nachfolgend werden die Leistungsempfänger aufgeführt, die potenziell im Januar 2019 einen Anspruch auf einen Köln-Pass hatten:

Rechtskreis	Anzahl der Leistungsempfänger
SGB II	114.951
AsylbLG	9.618
SGB XII	32.658
BKGG	Die jährliche Auswertung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW liegt noch nicht vor
Geringverdiener	Es kann keine Aussage zu den potenziell Leistungsberechtigten getroffen werden

Die Auswertung der Köln-Pass-Besitzer zum Stichtag 31.01.2019 nach Art des Leistungsbezuges, Altersgruppen und Geschlecht ist in Anlage 1 beigelegt. Eine wohnortbezogene Auswertung ist derzeit nicht möglich.

Größtenteils erhalten Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) automatisiert bei Leistungsgewährung mit der Bescheidung ihren Köln-Pass zugesandt. Hiervon ausgenommen sind einige Hilfearten nach dem SGB XII. So z.B. einkommensunabhängige Leistungen nach dem SGB XII (Mobilitätshilfen, Eingliederungshilfe, z.B. Frühförderung, Inklusionsleistungen) sowie Menschen, die aufgrund stationärer Unterbringung in Altenhilfe- oder Pflegeeinrichtungen zwar Sozialhilfeleistungen erhalten, jedoch aufgrund Erkrankung oder Behinderung nicht mehr mobil sind und den Köln-Pass nicht nutzen können. Daher ergibt sich eine Differenz zwischen den potenziell Leistungsberechtigten und den tatsächlichen Köln-Pass Inhabern im Bereich des SGB XII in Höhe von 6.612 Personen.

Im Leistungsbereich SGB II erfolgt keine automatisierte Köln-Pass Bewilligung. Ein Köln-Pass wird auf Antrag erstellt. Zwischen den potenziell Köln-Pass berechtigten und den tatsächlichen Köln-Pass-Inhabern im Bereich des SGB II besteht eine Differenz von 35.892 Personen, die Differenz lag bei der letzten Erhebung zum Stichtag 31.12.2014 bei 38.541 Personen (vgl. Vorlage1524/2015). Im Vergleich zu der aktuellen Erhebung konnte die Differenz um 2.649 Personen reduziert werden.

Alle Menschen, die den Köln-Pass nicht automatisiert einmal im Jahr zugesandt bekommen, haben die Möglichkeit der Antragstellung. Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen übernehmen ggf. die Antragstellung für diejenigen Bewohner/innen gesammelt, die den Köln-Pass benötigen.

Die Differenz zwischen den potenziell Köln-Pass berechtigten Personen und den tatsächlichen Köln-Pass-Inhabern im Bereich des AsylbLG in Höhe von 186 Personen resultiert daraus, dass Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten aber in naher Zukunft in den Leistungsbezug SGB II übergehen, ebenfalls keinen automatisiert erstellten Köln-Pass erhalten, sondern einen Einzelantrag stellen müssen.

Zu 3:

Zum Stichtag 31.01.2019 besaßen 22.758 Personen nach der 130%-Regelung (Geringverdiener) einen gültigen Köln-Pass. Zum Stichtag 31.01.2018 lag die Zahl der geringverdienenden Köln-Pass Besitzer bei 22.190 und zum Stichtag 31.01.2017 bei 22.560 Personen. Eine verlässliche Aussage zu der zukünftigen Entwicklung der Zahlen ist aufgrund der Schwankungen der beiden Vorjahre nicht möglich. Insgesamt kann jedoch festgestellt werden, dass die Anzahl der Köln-Pass Inhaber im Bereich der Geringverdiener tendenziell steigend ist.

Zu 4:

Die Bearbeitung der Köln-Pass Anträge erfolgt im Bereich der Bearbeitung der Anträge auf Bildung und Teilhabe. Hierfür sind insgesamt 38,5 Stellen eingerichtet worden. Mit Stand vom 13.03.2019 sind hiervon 2,5 Sachbearbeitungsstellen vakant. Es ist geplant, 2 Stellen zum 01.04.2019 mit Ersteinsatzkräften zu besetzen.

Zu 5:

Die Bearbeitungsdauer der Köln-Pass Anträge (Neuantrag und Verlängerung) beträgt zurzeit maximal 3 Wochen. Zuzüglich des Drucks (extern) und des Postweges erhält der Antragsteller/die Antragstellerin den neuen Köln-Pass spätestens nach ca. 4-5 Wochen.

Die Gültigkeit des Köln-Passes beträgt:

Rechtskreis	Gültigkeitsdauer
SGB II	2 Jahre
Geringverdiener	1 Jahr
AsylbLG	
SGB XII	
SGB VIII	
BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag)	
Geringverdiener ab 65 Jahren (Rentner)	50 Jahre

Gez. Dr. Rau